

TE Vwgh Erkenntnis 2015/5/20 Ra 2015/10/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §38;
AVG §38a;
AVG §58 Abs2;
AVG §60;
B-VG Art133 Abs3;
VwGG §25a Abs3 impl;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwGVG 2014 §17;
VwRallg;
1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. AVG § 38a heute
2. AVG § 38a gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
3. AVG § 38a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2015/10/0024

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Revision der "B Apotheke" KG in L, vertreten durch Mag. Klaus Übermaßer, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Hafnerstraße 11, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 8. Dezember 2014, Zlen. LVwG-050039/2/Gf/Rt und LVwG- 050040/2/Gf/Rt, betreffend Aussetzung des Verfahrens i.A. des Apothekengesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land; mitbeteiligte Parteien: 1. G M in L, vertreten durch Dr. Wolfgang Völkl, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Nußdorfer Straße 10-12; 2. J und F OHG, vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit Bescheid vom 8. Oktober 2014 gab die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht) einem Antrag der revisionswerbenden Partei auf Bewilligung der Erweiterung des mit Bescheid vom 24. April 2001 genehmigten Standortes der "B Apotheke" in L statt und legte den künftigen Standort der "B Apotheke" auf näher beschriebene Weise fest, wobei unter anderem Einsprüche der mitbeteiligten Parteien als unbegründet abgewiesen wurden.

Gegen diesen Bescheid erhoben die mitbeteiligten Parteien Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

2. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 8. Dezember 2014 setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Beschwerdeverfahren gemäß § 17 VwGVG iVm "den §§ 38 und 38a AVG bis zur Beendigung des Vorabentscheidungsverfahrens durch den Gerichtshof der Europäischen Union" aus und erklärte eine ordentliche Revision gegen diesen Beschluss gemäß § 25a Abs. 1 VwGG für nicht zulässig. 2. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 8. Dezember 2014 setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Beschwerdeverfahren gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit "den Paragraphen 38 und 38 a AVG bis zur Beendigung des Vorabentscheidungsverfahrens durch den Gerichtshof der Europäischen Union" aus und erklärte eine ordentliche Revision gegen diesen Beschluss gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG für nicht zulässig.

Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht - nach Darstellung des Verfahrensganges - lediglich aus, nach dem Vorbringen der zweitmitbeteiligten Partei in ihrer Beschwerde lasse sich aus den Feststellungen der belangten Behörde nicht mit Sicherheit ableiten, ob tatsächlich ein Bedarf an der beabsichtigten Standorterweiterung gegeben sei.

Mit Schriftsatz vom 8. Dezember 2014 habe das Verwaltungsgericht an den EuGH einen Antrag auf Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV "zur Klärung der Vereinbarkeit der Bestimmung des § 63 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes mit Art. 267 AEUV und/oder allgemein mit dem Grundsatz des Vorranges des Unionsrechts" gestellt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sei "die Antwort des EuGH auch für die Entscheidung der gegenständlich anhängigen Rechtssache von Bedeutung", weshalb das Verfahren gemäß § 17 VwGVG iVm "den §§ 38 und 38a AVG" bis zur Beendigung des Vorabentscheidungsverfahrens auszusetzen sei. Mit Schriftsatz vom 8. Dezember 2014 habe das Verwaltungsgericht an den EuGH einen Antrag auf Vorabentscheidung gemäß Artikel 267, AEUV "zur Klärung der Vereinbarkeit der Bestimmung des Paragraph 63, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes mit Artikel 267, AEUV und/oder allgemein mit dem Grundsatz des Vorranges des Unionsrechts" gestellt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sei "die Antwort des EuGH auch für die Entscheidung der gegenständlich anhängigen Rechtssache von Bedeutung", weshalb das Verfahren gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit "den Paragraphen 38, und 38a AVG" bis zur Beendigung des Vorabentscheidungsverfahrens auszusetzen sei.

Da im Zuge des vorliegenden Verfahrens keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen gewesen sei, sei eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen diesen Beschluss nicht zulässig. Da im Zuge des vorliegenden Verfahrens keine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen gewesen sei, sei eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen diesen Beschluss nicht zulässig.

3. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

Das Verwaltungsgericht hat die Revision sowie die Verfahrensakten dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt.

Die mitbeteiligten Parteien haben Revisionsbeantwortungen erstattet. Die belangte Behörde hat von einer Revisionsbeantwortung abgesehen.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Vorauszuschicken ist, dass eine gemäß § 17 VwGVG iVm § 38 AVG ergangene Aussetzungsentscheidung - wie der vorliegend angefochtene Beschluss - keine bloß verfahrensleitende Entscheidung im Sinne des § 25a Abs. 3 VwGG ist und damit nicht dem Revisionsausschluss nach dem ersten Satz dieser Bestimmung unterliegt (vgl. dazu mit ausführlicher Begründung den hg. Beschluss vom 24. März 2015, Zl. Ro 2014/05/0089). 1. Vorauszuschicken ist, dass eine gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG ergangene Aussetzungsentscheidung - wie der vorliegend angefochtene Beschluss - keine bloß verfahrensleitende Entscheidung im Sinne des Paragraph 25 a, Absatz 3, VwGG ist und damit nicht dem Revisionsausschluss nach dem ersten Satz dieser Bestimmung unterliegt (vergleiche, dazu mit ausführlicher Begründung den hg. Beschluss vom 24. März 2015, Zl. Ro 2014/05/0089).

2. Gemäß § 34 Abs. 1a erster Satz VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. 2. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß

Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

3. Die revisionswerbende Partei bringt zur Zulässigkeit der außerordentlichen Revision vor, der angefochtene Beschluss führe lediglich lapidar aus, die "Antwort des EuGH" auf das genannte Vorabentscheidungsersuchen sei auch für die vorliegend anhängige Rechtssache von "Bedeutung", ohne dies näher zu begründen. Der angefochtene Beschluss leide daher "entgegen der ständigen Rechtsprechung des VwGH unter einem massiven Begründungsmangel".

4. Ausgehend von diesen in der Revision vorgebrachten Gründen (vgl. § 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG) erweist sich die Revision als zulässig. Sie ist auch berechtigt. 4. Ausgehend von diesen in der Revision vorgebrachten Gründen vergleiche , Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG) erweist sich die Revision als zulässig. Sie ist auch berechtigt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, hat das Verwaltungsgericht vor dem Hintergrund des § 17 VwGVG seine Entscheidung im Sinn der §§ 58 Abs. 2 und 60 AVG zu begründen (vgl. das Erkenntnis vom 21. Oktober 2014, Zl. Ro 2014/03/0076, mwN). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, hat das Verwaltungsgericht vor dem Hintergrund des Paragraph 17, VwGVG seine Entscheidung im Sinn der Paragraphen 58, Absatz 2, und 60 AVG zu begründen vergleiche , das Erkenntnis vom 21. Oktober 2014, Zl. Ro 2014/03/0076, mwN).

Die vorliegend auf § 17 VwGVG iVm § 38 AVG gestützte Aussetzungsentscheidung stellt eine Ausübung des in § 38 AVG eingeräumten Ermessens dar (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 38 Rz 29, 39, mwN). Auch Ermessensentscheidungen sind allerdings nach § 60 AVG in der Weise zu begründen, dass in der Begründung die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufgezeigt werden, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes (vgl. Art. 133 Abs. 3 B-VG) erforderlich ist; dies erfordert jedenfalls eine die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls voll berücksichtigende Interessenabwägung (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 60 Rz 12, mit Nachweisen aus der hg. Rechtsprechung). Die vorliegend auf Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG gestützte Aussetzungsentscheidung stellt eine Ausübung des in Paragraph 38, AVG eingeräumten Ermessens dar vergleiche , Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 38, Rz 29, 39, mwN). Auch Ermessensentscheidungen sind allerdings nach Paragraph 60, AVG in der Weise zu begründen, dass in der Begründung die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit aufgezeigt werden, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes vergleiche , Artikel 133, Absatz 3, B-VG) erforderlich ist; dies erfordert jedenfalls eine die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls voll berücksichtigende Interessenabwägung vergleiche , Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 60, Rz 12, mit Nachweisen aus der hg. Rechtsprechung).

Zutreffend weist die revisionswerbende Partei darauf hin, dass sich die oben wiedergegebene Begründung des angefochtenen Beschlusses nach dem Gesagten als mangelhaft erweist. Diesem Begründungsmangel kommt auch Relevanz zu, weil ohne entsprechende Darlegungen nicht beurteilt werden kann, ob die Aussetzung zu Recht erfolgt ist.

5. Der angefochtene Beschluss war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. 5. Der angefochtene Beschluss war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 20. Mai 2015

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel
Begründung Begründungsmangel Verfahrensbestimmungen Ermessen Ermessen VwRallg8 Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015100023.L00

Im RIS seit

25.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at